

Überwachen im Sozialversicherungsrecht:

Was fordert der EGMR in der
Entscheidung Vukota-Bojic ?

Recht aktuell – Überwachen, aber richtig... – Uni Basel – 1. Dezember 2017

Inhalt

1. Einführung
2. Das Urteil Vukota-Bojic im Allgemeinen
3. Die Erfordernisse an die gesetzliche Grundlage im Besonderen
4. Als Schluss: viel Lärm um Nichts?

ÜBERWACHEN IM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT:

Was fordert der EGMR in der Entscheidung Vukota-Bojic?

1. Einführung

- Tatsachen:
 - Unfallversicherung;
 - (lange Geschichte)
 - Überwachung durch Privatdetektiv, mit Bildaufnahmen (Bilder und Filmen);
 - Ergebnisse der Überwachung einem Neurologen unterbreitet;
 - Auf dieser Basis: Entscheid der UV, gegründet auf 10 % Arbeitsunfähigkeit.
- Einsatz:
 - Verletzung von Art. 8 EMRK? (war der Eingriff in die Privatsphäre gerechtfertigt?)

ÜBERWACHEN IM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT:

Was fordert der EGMR in der Entscheidung Vukota-Bojic?

2. Das Urteil Vukota-Bojic im Allgemeinen

- Gibt es ein Eingriff in die Privatsphäre? **JA**
- Ist er gerechtfertigt?
 - Gesetzliche Grundlage ? **NEIN**
 - Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interesse («*necessity in a democratic society*»)?

(offen gelassen)

3. Die Erfordernisse an die gesetzliche Grundlage im Besonderen

«Pursuant to the Court's case-law, the expression "in accordance with the law" within the meaning of Article 8 § 2 requires, firstly, that the measure should have some basis in domestic law. It also refers to the quality of the law in question, requiring it to be accessible to the person concerned, who must, moreover, be able to foresee its consequences for him. It must also be compatible with the rule of law».

- Es muss eine gesetzliche Grundlage geben;
- Sie muss der überwachten Person zugänglich sein;
- Voraussehbarkeit;
- Im Einklang mit dem Rechtsstaatsgedanken.

3. Die Erfordernisse an die gesetzliche Grundlage im Besonderen

- Es muss eine gesetzliche Grundlage geben;
 - **OK** (ATSG 43 + 28 und UVG 96)
- Sie muss der überwachten Person zugänglich sein;
- Voraussehbarkeit;
- Im Einklang mit dem Rechtsstaatsgedanken.

3. Die Erfordernisse an die gesetzliche Grundlage im Besonderen

- Es muss eine gesetzliche Grundlage geben;
- Sie muss der überwachten Person zugänglich sein;
 - **OK** (keine Details im Urteil zu diesem Thema)
- Voraussehbarkeit;
- Im Einklang mit dem Rechtsstaatsgedanken.

3. Die Erfordernisse an die gesetzliche Grundlage im Besonderen

- Es muss eine gesetzliche Grundlage geben;
- Sie muss der überwachten Person zugänglich sein;
- Voraussehbarkeit;
 - **Bedeutet nicht**, dass betroffene Person wissen darf, wann und wie eine Überwachung stattfindet;
 - Bedeutet **Klarheit** über Umstände und Bedingungen, die eine Überwachung erlauben;
 - Fordert **Präzision** (über die erlaubten Mittel insbesondere).
 - Im aktuellen Recht kein Hinweis auf Bild- und Filmaufnahme;
 - Verfahrensrechtliche Aspekte nicht geregelt (Kompetenz, Dauer, Rechtsmittel);
 - Keine Hinweise für die Datenverarbeitung.
- Im Einklang mit dem Rechtsstaatsgedanken.

3. Die Erfordernisse an die gesetzliche Grundlage im Besonderen

- Es muss eine gesetzliche Grundlage geben;
- Sie muss der überwachten Person zugänglich sein;
- Voraussehbarkeit;
- Im Einklang mit dem Rechtsstaatsgedanken.
 - Wegen Unklareit und Unsicherheit der gesetzlichen Grundlage nicht erfüllt;
 - Kein genügender Schutz gegen missbräuchliche Eingriffe;
 - Insbesondere kein genügender Schutz gegen Missbräuche durch Art. 28 ZGB und 179^{quater} StGB.

4. Als Schluss: viel Lärm um Nichts?

- BGer, 9C_806/2016 vom 14. Juli 2017 (zur Publikation vorgesehen):
 - Rechtsprechung Vukota-Bojic auch in der IV anwendbar;
 - Darf der Sozialversicherer die Resultate rechtswidriger geführten Überwachungen gebrauchen?
 - Keine gesetzliche Regelung, also Interessenabwägung zwischen:
 - › Das private Interesse:
 - Konkrete Überprüfung;
 - Relativ;
 - › Das öffentliche Interesse zur Vermeidung von Missbräuchen:
 - Existiert (absolut);
 - Ist (an sich) «erheblich und gewichtig».

ÜBERWACHEN IM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT:

Was fordert der EGMR in der Entscheidung Vukota-Bojic?

Danke für die Aufmerksamkeit!

Anne-Sylvie Dupont

Facultés de droit de Neuchâtel et Genève

anne-sylvie.dupont@unine.ch